

## Anwaltsprüfungen II/2018

### ZPO/SchKG

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung:

- Die folgenden Fälle sind ausschliesslich auf Grund des vorgegebenen Sachverhalts zu lösen (keine Erweiterung des Sachverhalts).
- Führen Sie bei den zu verfassenden Schriften "RA R" (und nicht sich selbst) als Rechtsvertreter(in)/Absender(in) auf (Anonymisierung der Prüfung).

#### Fall 1 (erreichbare Punktzahl: 40)

#### Sachverhalt

##### A.

Nach erfolglos verlaufenem Schlichtungsverfahren reichte Alfred am 24. Februar 2018 beim Bezirksgericht X (Kanton Aargau), Arbeitsgericht, Klage gegen die B AG mit den folgenden Rechtsbegehren ein:

- "1.  
Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger für 60 Überstunden Fr. 2'362.50 netto zu bezahlen.
2.  
Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger für nicht bezogene 24 Ferientage Fr. 6'048.00 netto zu bezahlen.
3.  
Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 2'000.00 für ungerechtfertigten Lohnabzug zu bezahlen.
4.  
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Die geltend gemachten Ansprüche begründete er wie folgt:

"Der Kläger schloss am 12. Dezember 2015 als Arbeitnehmer mit der Beklagten als Arbeitgeberin einen Arbeitsvertrag ab. Er war vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 für die Beklagte als Gipser/Vorarbeiter tätig.

Beweis: Arbeitsvertrag vom 12. Dezember 2015

Klagebeilage 1

Kündigungsschreiben vom 5. Oktober 2017

Klagebeilage 2

Parteibefragung

Gemäss Arbeitsvertrag vom 12. Dezember 2015 belief sich sein Stundenlohn auf Fr. 35.00 brutto bzw. Fr. 31.50 netto.

Beweis: Arbeitsvertrag vom 12. Dezember 2015

Klagebeilage 1

Die tägliche Arbeitszeit hat bei einer 5-Tage-Woche 8 Stunden betragen. Überstunden oder Mehrstunden sind gemäss Art. 8.4.1 und 8.4.2 des massgeblichen Gesamtarbeitsvertrags für das Maler- und Gipsergewerbe (nachfolgend GAV) grundsätzlich mit Ferienzeit auszugleichen. Der Kläger hat im Jahr 2017 von April bis September jeden Arbeitstag eine halbe Stunde länger als 8 Stunden gearbeitet, was 2.5 Über- oder Mehrstunden pro Woche bzw. 10 pro Monat ergibt. Für die genannte Zeit sind somit 60 zu entschädigende Stunden aufgelaufen. Diese Mehrstunden sind nicht mit Freizeit gleicher Dauer kompensiert worden und deshalb gemäss Art. 8.4.3 GAV mit einem Lohnzuschlag von 25% auszugleichen.

Gemäss Arbeitsvertrag hat der Kläger einen jährlichen Ferienanspruch von 27 Tagen. Die bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses aufgelaufenen und nicht bezogenen Ferientage sind in Geld abzugelten. Im Jahr 2017 hat der Kläger lediglich 3 Tage Ferien bezogen. 24 Ferientage sind ihm deshalb ausuzahlen. Bei acht Arbeitsstunden pro Tag und einem Stundenlohn von Fr. 31.50 netto steht ihm ein Nettoanspruch von Fr. 6'048.00 zu.

Beweis: Arbeitsvertrag vom 12. Dezember 2015

Klagebeilage 1

Abrechnung der bezogenen Ferientage

von der Beklagten zu edieren

Parteibefragung

Mit "Vereinbarung" vom 5. Juni 2017 wurde der Kläger von der Beklagten gewissermassen genötigt, für angeblich von ihm verursachte Schäden auf Baustellen einen Lohnabzug von Fr. 2'000.00 vom Lohn für Mai 2017 anzuerkennen. Obwohl er bestritten hatte, Schäden durch unsorgfältige Arbeit verursacht zu haben, hatte er als schwächere Partei keine andere Wahl, als die ihm vorgelegte "Vereinbarung" zu unterzeichnen. Die Beklagte hatte ihm gesagt, wenn er nicht einverstanden sei, gebe es kein Geld mehr. Nach Unterzeichnung der "Vereinbarung" hat die Beklagte dem Kläger von Lohn für Mai 2017 Fr. 2'000.00 abgezogen. Aufgrund von Art. 341 Abs. 1 OR kann der Arbeitnehmer allerdings während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und eines Monats nach dessen Beendigung auf Forderungen, die sich aus unabdingbaren Vorschriften des Gesetzes ergeben, nicht verzichten. Der Anspruch auf Lohn ist unabdingbar. Die Beklagte hat dem Kläger daher den Betrag von Fr. 2'000.00 nachzuzahlen.

Beweis: "Vereinbarung" vom 5. Juni 2017

Klagebeilage 3

Lohnabrechnung Mai 2017

Klagebeilage 4

Parteibefragung

## **B.**

Mit Verfügung vom 26. Februar 2018 wurde der Beklagten die Klage zur Stellungnahme innert 20 Tagen zugestellt. Die Beklagte liess sich innert Frist nicht vernehmen. Am 10. April 2018 wurde der Beklagten eine Nachfrist von 10 Tagen mit Androhung der Säumnisfolgen angesetzt. Die Beklagte liess sich auch innert der Nachfrist nicht vernehmen.

**C.**

Am 10. Juni 2018 verfügte das Bezirksgericht X, Arbeitsgericht, es werde einen Endentscheid fällen und nicht zu einer Hauptverhandlung vorladen.

**D.**

Mit Entscheid vom 17. September 2018 erkannte das Bezirksgericht X, Arbeitsgericht:

"1.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 6'048.00 zu bezahlen.

2.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3.

[Regelung betreffend Gerichtskosten]

4.

[Regelung betreffend Parteientschädigung]"

Seinen Entscheid begründete das Bezirksgericht X, Arbeitsgericht, im Wesentlichen wie folgt:

"...

2.4.2.

Der Kläger behauptet lediglich, er habe im Jahr 2017 von April bis September jeden Arbeitstag eine halbe Stunde länger als acht Stunden gearbeitet, was 2.5. Über- oder Mehrstunden pro Woche bzw. zehn pro Monat ergebe. Er vermag jedoch in keiner Weise durch Beweismittel darzulegen, dass er von April 2017 bis September 2017 insgesamt 60 Überstunden geleistet hat. Die klagebegründenden Tatsachen vermag er nicht substantiiert darzulegen. Dazu ist er trotz der für das vorliegende Verfahren geltenden Grundsätze gehalten, zumal er anwaltlich vertreten ist. Der Kläger hat es unterlassen, in diesem Verfahren eine Schlussabrechnung mit dem Überstundenguthaben einzureichen oder einen entsprechenden Editionsantrag zu stellen. Aufgrund der unzureichenden Mitwirkung und der vorliegenden Beweislosigkeit ist zu Ungunsten des Klägers als beweisbelastete Partei zu entscheiden. Das Rechtsbegehren des Klägers, die Beklagte habe ihm für 60 Überstunden Fr. 2'362.50 netto zu zahlen, ist demzufolge abzuweisen.

...

3.

[Gutheissung der Klage bezüglich des geltend gemachten Anspruchs für nicht bezogene Ferienguthaben im Betrag von Fr. 6'048.00]

...

4.4.

Gemäss Vereinbarung zwischen den Parteien vom 5. Juni 2017 wird dem Kläger "für Schäden auf Baustellen ein Betrag von Fr. 2'000.00" vom Lohn für Mai 2017 abgezogen.

Nach Art. 341 Abs. 1 OR kann der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses und bis einen Monat nach dessen Beendigung nicht auf Forderungen verzichten, die sich aus zwingenden Vorschriften des Gesetzes ergeben. Erklärt ein Arbeitnehmer aber einen Lohnverzicht für bereits geleistete Arbeit, so ist das gültig und nicht via Art. 341 OR nachträglich anfechtbar, da Art. 322 OR nicht zu den zwingend ausgestalteten Normen gehört (BGE 124 II 436 E. 10e/aa S. 351). Gemäss Art. 321e OR ist der Arbeitnehmer allerdings (lediglich) für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zugefügt hat. Diese Bestimmung ist relativ zwingender Natur (vgl. Art. 362 OR). Eine Schadenersatzleistung des Arbeitnehmers, die über den durch Art. 321e OR gezogenen Rahmen hinaus geleistet oder vom Lohn abgezogen worden ist, fällt deshalb unter das Verzichtsverbot von Art. 341 OR (Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Auflage, Zürich 2012, N. 15 zu Art. 321e OR und N. 6 zu Art. 341 OR).

Beim vorliegend zu beurteilenden Lohnverzicht handelt es sich um einen Lohnverzicht für bereits geleistete Arbeit. Der Lohnverzicht ist daher nicht über Art. 341 OR nachträglich anfechtbar. Dass er mit dem Lohnverzicht eine Schadenersatzleistung über den durch Art. 321e OR gezogenen Rahmen hinaus geleistet hätte, hat der Kläger nicht substantiiert dargetan. Die Verrechnung der Forderung der Beklagten für Schäden auf der Baustelle mit dem Lohn des Klägers ist daher zulässig. Das Rechtsbegehren des Klägers, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm Fr. 2'000.00 für ungerechtfertigten Lohnabzug zu bezahlen, ist abzuweisen.

An diesem Ergebnis vermag auch das Vorbringen des Klägers, er sei zum Abschluss der Vereinbarung gewissermassen genötigt worden, nichts zu ändern. Die Ankündigung, ohne Vereinbarung gebe es kein Geld mehr, ist nicht als Furchterregung im Sinn der Art. 29 f. OR zu qualifizieren, die zur einseitigen Unverbindlichkeit der Vereinbarung führen würde.

..."

Der Entscheid wurde Alfred am 3. Oktober 2018 zugestellt.

### **Aufgabe**

Alfred ist mit dem Entscheid nicht einverstanden. Er will an den Klagebegehren festhalten und beauftragt Sie damit, ein Rechtsmittel einzulegen. Entwerfen Sie die vollständige Rechtsmitteleingabe.

Alfred möchte von Ihnen zudem wissen, mit welchen Kosten(risiken) er zu rechnen hat.

Hinweis: Kritisieren Sie den Entscheid in Ihrer Rechtsmitteleingabe unter prozess-, nicht unter (rein) obligationenrechtlichen Gesichtspunkten.

**Fall 2** (erreichbare Punktzahl: 19)**Sachverhalt**

Die C. AG mit Sitz in Chur betrieb die B. GmbH mit Sitz in Berlin an deren Geschäftsniederlassung in Baden über Fr. 200'000.00. Das zuständige Betreibungsamt pfändete in der Folge ein Fahrzeug mit einem Schätzungswert von rund Fr. 250'000.00, das sich im Gewahrsam der A. AG mit Sitz in Aarau befindet. Die A. AG meldete bei der Pfändung ihren Eigentumsanspruch an. Das Betreibungsamt hat den Eigentumsanspruch der A. AG in der Pfändungs-urkunde vorgemerkt und ihn der B. GmbH und der C. AG angezeigt. Die C. AG will Klage auf Aberkennung des Anspruchs der A. AG einreichen.

**Aufgabe**

Die C. AG möchte von Ihnen wissen, welches Gericht örtlich und sachlich zur Behandlung der Klage zuständig ist. Sie fragt Sie zudem, mit welchen Kosten sie für das erstinstanzliche Verfahren ungefähr rechnen muss. Verfassen Sie ein begründetes Antwortschreiben an die C. AG.

**Zeit:** 4 Stunden

**Hilfsmittel:** ZPO, EG ZPO, OR, SchKG, VKD, AnwT